

**3. Änderungs-Satzung**  
**Zur „Satzung für die Benutzung von Einrichtungen des Krankentransportes und**  
**des Rettungsdienstes der Stadt Detmold und über die Erhebung von Gebühren**  
**vom 19.12.2008“**

**vom 11.07.2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 6 Rettungsgesetzes NRW – (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) wird von dem Rat der Stadt Detmold mit Beschluss vom 05.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

Der Absatz 7 des § 6 lautet wie folgt:

Für die Tätigkeit der Leitstelle wird die vom Kreis Lippe ermittelte Leitstellengebühr in Höhe von 51,00 Euro erhoben und im Abrechnungsverfahren direkt an den Kreis Lippe weitergeleitet (durchlaufende Gelder).

**§2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur „Satzung für die Benutzung von Einrichtungen des Krankentransportes und des Rettungsdienstes der Stadt Detmold und über die Erhebung von Gebühren vom 19.12.2008“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 11.07.2018

Der Bürgermeister

Rainer Heller